Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 29.10.2026

Az.: K 112/26

Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.04.2027	**10:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Krölpa

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Krölpa	1, 775/152	Gebäude- und Freifläche	Wiesenweg 2, 07387 Krölpa	482	291 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
eingeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus mit Garten ; Carport mit einem Stellplatz ; Terrasse vorhanden ; teilweise veralteter/nicht mehr zeitgemäßer Standard;

Verkehrswert: 132.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.09.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 25.07.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.